



PRESSEMITTEILUNG Nr. 45/25

Luxemburg, den 8. April 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-292/23 | Europäische Staatsanwaltschaft (Gerichtliche Kontrolle von Verfahrenshandlungen)

Verfahrenshandlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft, die sich auf die Rechtsstellung der diese Handlungen anfechtenden Personen auswirken können, müssen einer gerichtlichen Kontrolle zugänglich sein

Eine solche Kontrolle muss jedoch, sofern im Zuge dieser Kontrolle geprüft wird, ob die Rechte und Freiheiten des Betroffenen beachtet wurden, nicht zwingend in Form eines unmittelbaren Rechtsbehelfs erfolgen

Verfahrenshandlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft, die sich auf die Rechtsstellung der diese Handlungen anfechtenden Personen auswirken können, müssen einer gerichtlichen Kontrolle zugänglich sein. Es ist Sache des nationalen Gerichts, im Wege einer konkreten und spezifischen Prüfung festzustellen, ob dies der Fall ist.

Diese Kontrolle muss jedoch nur dann in Form eines unmittelbaren Rechtsbehelfs erfolgen, wenn diese Art von Rechtsbehelf im innerstaatlichen Recht für die unmittelbare Anfechtung einer entsprechenden Entscheidung der nationalen Behörden vorgesehen ist.

Die Europäische Staatsanwaltschaft ist eine unabhängige Einrichtung der Europäischen Union, die für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen zuständig ist, die Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben. Sie umfasst strukturell zwei Ebenen: eine zentrale Dienststelle am Sitz der Europäischen Staatsanwaltschaft in Luxemburg und eine dezentrale Ebene, die aus den Delegierten Europäischen Staatsanwälten besteht, die in den Mitgliedstaaten angesiedelt sind.

Die Europäische Staatsanwaltschaft führt in Spanien strafrechtliche Ermittlungen wegen EU-Subventionsbetrugs durch. Die mit der Angelegenheit befassten Delegierten Europäischen Staatsanwälte haben zwei Personen als Zeugen geladen.

Die Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten, fochten die Ladung eines der Zeugen an. Das Gericht, das in Spanien die gerichtliche Kontrolle von Ermittlungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft sicherstellt, hat hierzu den Gerichtshof angerufen. Es weist darauf hin, dass das spanische Recht solch eine gerichtliche Kontrolle nur in bestimmten, ausdrücklich vorgesehenen Fällen zulasse, zu denen die Ladung von Zeugen nicht gehöre. Eine solche Ladung sei aber eine Handlung, die Rechtswirkungen gegenüber Dritten erzeugen könne. Das Gericht ist daher der Ansicht, dass diese Art von Rechtshandlungen der im Unionsrecht vorgesehenen Kontrolle¹ unterzogen werden sollte, um eine ungerechtfertigte Einschränkung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte zu vermeiden.

In seinem Urteil betont der Gerichtshof, dass es Sache des **zuständigen nationalen Gerichts** ist, nach einer konkreten und spezifischen Prüfung festzustellen, ob die Ladung von Zeugen **die Rechtsstellung** der Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten, **beeinträchtigen** kann. Ist dies der Fall, muss die Ladung einer **gerichtlichen Kontrolle** unterliegen.

Dies bedeutet jedoch nicht notwendigerweise, dass für eine **solche Kontrolle** ein **unmittelbarer** und spezifischer **Rechtsbehelf** eröffnet sein muss. Sie kann **auch inzident** erfolgen, sofern das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte gewahrt werden.

Ist jedoch ein unmittelbarer Rechtsbehelf vorgesehen, um **eine entsprechende von den nationalen Behörden erlassene Entscheidung** unmittelbar anzufechten, muss die **gleiche Möglichkeit** auch in Bezug auf die **Handlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft** bestehen.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Verordnung \(EU\) 2017/1939](#) des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA).